

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 10

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Oktober 1931

## Das neue Fürsorgerecht

Die kapitalistische Krisenwirtschaft bringt es mit sich, daß eine Reihe Kolleginnen und Kollegen statt Arbeitslohn Fürsorge beziehen müssen. Im Fürsorgerecht sind leztthin eine Reihe einschneidender Änderungen erfolgt, welche auch praktische Bedeutung für Unterstützungsempfänger haben. Da ist z. B. wichtig, daß bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen die Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen gesichert sein muß. Früher genügte es, wenn Vertreter von Wohlfahrtsvereinen gehört wurden. Ferner ist festgelegt worden, daß die von der Reichsregierung aufgestellten Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ohne weiteres bindend für die Länder sind. Im Rahmen dieser Vorschriften können die Länder dann weitere Bestimmungen treffen. Im großen und ganzen kann man sagen, daß die Reichsgrundsätze verhältnismäßig modernen Geist atmen. Neu ist ferner, daß zuziehende arme Personen, die sich am Zugsort in den Familienhaushalt zu Verwandten begeben, für das Wohlfahrtsamt des Abzugsortes zuständig bleiben, während sie früher durch ihre Vereinigung mit den Verwandten endgültig dem Wohlfahrtsamt des Zugsortes zur Last fielen. Auf diese Weise wurden besonders großstädtische Fürsorgeämter entlastet.

Ein besonders streitiges Kapitel war in der Vergangenheit die Frage des Ersatzes und der Rückerstattung aufgewandeter Fürsorgeleistungen. Hier ist jetzt klar und zweifelsfrei gesagt, daß der Unterstützte verpflichtet ist, dem Fürsorgeverband die aufgewandeten Kosten zu ersetzen. Allerdings ist der Unterstützte berechtigt, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Auch der Erbe haftet, jedoch nur mit dem Nachlaß. Er kann aber die Erstattung verweigern, wenn er selber unterstützungsbedürftig ist oder wenn die Geltendmachung des Erstattungsanspruches gegen ihn eine besondere Härte darstellen würde. Von dem Unterstützten sind nicht zu ersehen: 1. die Kosten der Wochenfürsorge, 2. die Kosten der Erwerbsbefähigung Blinden, Taubstummer und von Krüppeln, 3. Fürsorgeleistungen, die ihm vor Vollendung seines 18. Lebensjahres gewährt worden sind.

Neu geregelt sind die Vorschriften über eine etwaige Beschlagnahme von Ansprüchen, die dem Unterstützten gegen Dritte zustehen. Die Fürsorgeämter haben ein Beschlagnahmerecht nur bei solchen Ansprüchen, Forderungen und Rechten, die dem Unterstützten gerade für die Zeit seiner Unterstützung gegen einen Dritten zustehen. Früher war gerade dieser Punkt sehr streitig. Die Fürsorgeämter konnten die Kinder von Eltern, welche aus

Mitteln der Fürsorge unterstützt wurden, verschärft zur Haftung heranziehen. Jedenfalls durften die Kinder gegenüber einem Erstattungsanspruch nicht einwenden, daß sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts erst dann Unterhalt den Eltern zu gewähren haben, wenn ihr eigener standesgemäßer Unterhalt gesichert war. Diese verschärfte Haftung ist weggefallen. Tritt ein Fürsorgeamt jetzt an Kinder wegen Erstattung von Fürsorgeleistungen heran, so können diese einwenden, daß sie erst dann haften, wenn man ihnen nachweist, daß sie mehr als ihren eigenen standesgemäßen Unterhalt verdienen. Der nach bürgerlichem Recht Unterhalts- oder Ersatzpflichtige kann im Verwaltungsweg zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht angehalten werden. Als unterhaltspflichtig gilt der Vater des unehelichen Kindes nur, wenn er seine Vaterchaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt hat oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

Was dem Ehegatten oder den Kindern unter 18 Jahren an Unterstützung gezahlt wird, kann das Fürsorgeamt von dem anderen Ehegatten ohne weiteres ersetzt verlangen, wenn Ehegatten oder Eltern ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben.

Aus der Neufassung der inzwischen abgeänderten Reichsgrundsätze ist zu ersehen, daß bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit solche Zuwendungen außer Ansatz bleiben, die die freie Wohlfahrtspflege oder eine Gewerkschaft zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Damit ist der Grundsatz aufrechterhalten, daß gewerkschaftliche Unterstützungen dieser Art jedenfalls nicht mit berücksichtigt werden dürfen.

Die Reichsgrundsätze bestimmen in § 9, daß die Fürsorge nicht von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die aufzuwendenden Kosten zu ersetzen, abhängig gemacht werden darf. Muß die Fürsorge eintreten, weil Vermögen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, so kann sie ihre Hilfe davon abhängig machen, daß der Ersatz der aufzuwendenden Kosten sichergestellt wird, besonders durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten. Die Fürsorge soll die Hilfe von einer Sicherstellung in der Regel nur abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist. Wann eine besondere Härte in der Regel vorliegt, wird in den Reichsgrundsätzen näher gesagt.

## Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat Oktober bei. Den übrigen Zahlstellenverwaltungen sind Fragebogen für Oktober, November, Dezember als Drucksache zugestellt worden. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. November zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 31. Oktober zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen die Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntmachen.

Nachstehende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für September entweder überhaupt nicht oder zu spät eingefandt:

**Gau Hamburg:** Heide, Kellinghusen, Parchim, Gandersheim, Goslar, Osterode, Münchhof, Winsen.

**Gau Nordhausen:** Duderstadt, Uslar, Kleinalmerode, Oberode, Hundeshausen, Eisleben, Gebeke, Gräfenonna, Großbreitenbach, Kirchohmfeld, Kallensundheim, Sehesten, Neustadt, Jella.

**Gau Hersford:** Hameln, Bielefeld, Hohenhausen, Mennighüffen, Münster.

**Gau Frankfurt:** Briedel, Elten, Oberhausen, Alsfeld, Dillenburg, Worms, Rogheim.

**Gau Heidelberg:** Gronau, Kirrlach, Massenbachhausen, Neulußheim, Schwäb.-Hall, Kälzheim, Neuhütten.

**Gau Dresden:** Krossen, Wintersdorf, Bretnig, Grimma, Oberottendorf, Plauen, Tannenberg.

**Gau Schlessen:** Hagnau.

**Gau Berlin:** Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

## Der Familienzuschlag zur Arbeitslosenunterstützung

In der Praxis der Arbeitslosenversicherung herrscht in Kreisen der Versicherten nicht selten Unklarheit darüber, wann ein Zuschlag für Angehörige zu gewähren ist und wann nicht. Das erklärt sich im wesentlichen dadurch, daß bürgerlich-rechtliche Fragen hineinspielen, nämlich die Fragen der Unterhaltspflicht gegenüber den Familienangehörigen. Familienzuschläge sind nur für solche Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie für Stief- und Pflegekinder. Das sind die zuschlagsberechtigten Angehörigen. Der Familienzuschlag ist jedoch von einer Bedingung abhängig: er darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Die ausnahmslose Anwendung dieses Grundsatzes würde allerdings zu manchen Härten führen. Deshalb soll obiger Grundsatz nicht gelten, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist (z. B. der Arbeitslose verheiratet sich) oder im Falle der Leistungsfähigkeit entstanden wäre. Ferner gilt er auch dann nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten hat. Endlich wird der Familienzuschlag dann nicht gewährt, wenn der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht. Soweit die gesetzlichen Vorschriften!

Jetzt zu dem Fall, daß Unterstützung bewilligt worden ist, jedoch hat der Arbeitslose vergessen oder übersehen, daß der Zuschlag zu beantragen war. In diesem Fall muß das Arbeitsamt den Zuschlag nachträglich nach rückwärts bewilligen. In der Nichterwähnung des Angehörigen bei der Antragstellung kommt nach Ansicht des Spruchsenats ein Verzichtswille noch nicht zum Ausdruck. Wenn der Angehörige, für den ein Zuschlag beantragt worden ist, eine Rente aus der Sozialversicherung erhält, so schließt diese Rente den Zuschlag nicht ohne weiteres aus. Vielmehr kommt es hierbei ganz auf die Höhe der Rente an. Man kann allgemein sagen, daß der Zuschlag dann ohne weiteres zu gewähren ist, wenn die Rente nicht ausreicht, um den Unterhalt des Angehörigen zu sichern. Hier müssen die Arbeitsämter nicht ängstlich verfahren, wie denn überhaupt kleinliche Handhabung der Vorschriften in der gesamten Sozialversicherung wenig am Platze ist.

Der Senat hat unter anderem ausgesprochen, daß Schwiegereltern nicht zu den zuschlagsberechtigten Angehörigen zu zählen sind, auch nicht die geschiedene Ehefrau. Die zuschlagsberechtigten Angehörigen sind jedoch nicht berechtigt, im eigenen Namen beim Arbeitsamt die Gewährung des Familienzuschlags zu beantragen. Sie sind auch nicht berechtigt, gegen die Entscheidung des Spruchausschusses, durch die ein Familienzuschlag abgelehnt wird, im eigenen Namen Berufung einzulegen. Der Zuschlag ist jedoch von Amts wegen festzusetzen, und es ist daher jedenfalls dann dazu Stellung zu nehmen, wenn sich aus dem Gesamteinhalt der Unterstützungsakten ergibt, daß zuschlagsberechtigte Angehörige vorhanden sind. Wird der Zuschlag z. B. für die Ehefrau dadurch ausgeschlossen, daß diese bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit für kurze Zeit gearbeitet hat? Der Senat sagt, daß gänzlicher oder überwiegender Unterhalt auch dann vorliegt, wenn die Ehefrau für kurze Zeit einer Aushilfsbeschäftigung nachgegangen ist und der Ehemann für diese kurze Zeit keinen Unterhalt gewährt hat.

Der Präsident der Reichsanstalt hat soeben den Fall zur Unterlage eines besonderen Erlasses gemacht, daß ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber einem zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht nachkommt. Der Gesetzgeber bestimmt, daß in solchen Fällen der Vorsitzende des Arbeitsamtes anordnen kann, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung an den Angehörigen oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet. Sollen lediglich die Familienzuschläge an eine dritte Person ausgezahlt werden, so entspricht es nicht dem Zweck derselben, wenn sich Arbeitsämter in einem Falle, in dem nicht auf alle Kinder je ein Zuschlag entfällt, z. B. gegenüber einem solchen Antrag auf „Abzweigung“ eines Zuschlags für ein uneheliches Kind auf den Standpunkt gestellt haben, daß mit den verfügbaren Familienzuschlägen zunächst die ehelichen Kinder bedacht werden müßten und daß deshalb das uneheliche Kind leer ausgehen muß. Vielmehr entspricht es der Billigkeit, daß eine gleichmäßige Verteilung des zur Verfügung stehenden Betrages vorgenommen wird.

## Die internationale Entwicklung des Arbeitsrechts im Jahre 1930

Auf dem Gebiete des Koalitionsrechts wurde in Oesterreich am 5. April 1930 ein Gesetz erlassen über den „Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit“. Das Gesetz, das bedeutsame Veränderungen der bisherige Rechtslage geschaffen hat, verfolgt angeblich das Ziel, etwaige Monopole von Gewerkschaften in bestimmten Betrieben zu beseitigen und im allgemeinen jeden Zwang, der, sei es von Arbeitgebern, sei es von Arbeitnehmern oder deren Organisationen in bezug auf die politische oder gewerkschaftliche Haltung auf Arbeitnehmer ausgeübt werden könnte, zu verhindern. In den Vereinigten Staaten wurde zwar ein Gesetzentwurf gegen den mißbräuchlichen Erlaß von Einhaltsbefehlen vorläufig im Rechtsausschuß des Senats abgelehnt, doch scheint diese Frage damit noch nicht endgültig entschieden zu sein. In Finnland erging am 10. Januar 1930 ein Gesetz zur Abänderung des Vereinsgesetzes vom 4. Januar 1929, das den Gerichten auf Antrag der Staatsanwaltschaft die „Auslösung des ganzen Vereins, welcher eine ungesetzliche oder unfittliche Tätigkeit übt“, oder zu dem offenkundigen Zweck der Gesetzübertretungen gegründet wurde, oder die Tätigkeit eines bereits aufgelösten Vereins fortsetzt“, ermöglicht. Unter Berufung auf dieses Gesetz wurde am 27. September 1930 vom Oberstaatsanwalt vor dem Gericht zu Helsingfors die Einleitung eines Verfahrens gegen den finnischen Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen Organisationen zum Zweck ihrer Auflösung beantragt. Auf Grund dieses Antrages wurde die gesamte Organisation am 20. Oktober 1930 aufgelöst. Ein weiteres Gesetz, das am 19. Dezember 1930 vom finnischen Parlament angenommen wurde, trägt den Titel „Gesetz zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Industrie“. Es sieht schwere Strafen für alle diejenigen vor, die in irgendeiner Weise versuchen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gegen ihren Willen zu bestimmten politischen oder gewerkschaftlichen Handlungen zuzuziehen.

Das englische Gesetz über die Berufsvereine und Arbeitsstreitigkeiten vom 29. Juli 1927 hingegen, das unter anderen den Generallstreik und Sympathiestreik verbot und im allgemeinen die wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen der Gewerkschaften stark behinderte, sollte auf Vorschlag der Regierung im wesentlichen aufgehoben werden. Nach vielen Schwierigkeiten zog jedoch die Regierung ihren Abänderungsentwurf vorläufig zurück, so daß das Gesetz weiterbesteht. In Italien trat das Gesetz über den Landeskorporationsrat in Kraft. Die neue Einrichtung hat bereits ihre Tätigkeit begonnen. Die nächste Sitzungsperiode des japanischen Reichstags wird sich mit dem Gesetzentwurf über die Berufsverbände befassen. Das Gesetz, das auf den lebhaften Widerstand der japanischen Arbeitgeber gestoßen ist, wird wahrscheinlich angenommen werden. In Mexiko wird sich eine Sondertagung des Kongresses mit dem Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches befassen.

Auf dem Gebiet der „Gewinnbeteiligung der Arbeiter“ ist im Jahre 1930 keinerlei Veränderung zu verzeichnen; das gleiche gilt für die Gesetzgebung über die Betriebsräte. Auch in der Frage der Gesamtarbeitsverträge sind keine wichtigen neuen Gesetze erlassen worden. Ueber die Zahl der zu Anfang 1929 bestehenden Tarifverträge liegen einige Ziffern vor: In Deutschland waren es 8925, die 12 276 060 Arbeiter umfaßten; in Norwegen 1501 Verträge mit 141 535; in den Niederlanden 1505 Verträge mit 383 227 Arbeitern.

Auch in der Frage des Schieds- und Schlichtungswesens sind nur wenige Veränderungen eingetreten. In Australien wurde das Bundesgesetz über das Einigungs- und Schiedswesen von 1904 bis 1928 zum dreizehnten Male geändert.

Die Arbeiterschutzesetzgebung und das stärkere Hervortreten der Gesamtheit der Arbeiter bei der Regelung arbeitsrechtlicher Fragen hat das Gebiet des Einzelarbeitsvertrages wesentlich eingeschränkt. So ist z. B. in China am 30. Dezember 1930 ein Gesetz erlassen worden, das Bestimmungen über die Lösung des Arbeitsvertrages enthält, Kündigungsfristen von 10 bis 30 Tagen vorsieht und im allgemeinen den Zweck verfolgt, den Arbeiter vor dem Nachteil einer plötzlichen Entlassung zu schützen. In Frankreich wurde im Jahre 1930 das Gesetz über das Lohnpfändungs- und Lohnabtretungsrecht geändert. Die Pfändungsgrenzen wurden erhöht. Ein Gesetzentwurf über die Arbeitsbedingungen der Hausangestellten wurde im polnischen Parlament vorgelegt. Der neue Entwurf enthält zwingende Vorschriften, durch die die Rechtsstellung des Hauspersonals gebessert wird.

Im allgemeinen läßt sich auch im internationalen Rahmen die Feststellung machen, daß sich das Arbeitsvertragsrecht immer mehr vom Vertragsrecht des allgemeinen bürgerlichen Rechts löst und kollektive Formen annimmt.

# Abfindung von Unfallrenten

Die gegenwärtige Wirtschaftslage zwingt den Arbeitnehmer, alle Chancen auszunutzen. Der Unfallverletzte hat eine solche Gelegenheit in den Vorschriften über die Abfindung. Der praktische Wert der Kapitalabfindungen wird verschieden beurteilt. Sicher ist jedoch, daß unter gewissen Umständen die Abfindung eine außerordentlich wertvolle Beihilfe im Kampfe ums Dasein bedeuten kann. Sie kann mitunter zur Gründung eines Eigenheims erheblich beitragen oder sonst irgendwelche, sonst nicht behebbare wirtschaftliche Gegenwartschwierigkeiten aus dem Wege schaffen. Die Renten bis zu 10 vom Hundert können von der Berufsgenossenschaft durch Gewährung des dreifachen Betrages der Jahresrente abgefunden werden, wenn seit dem Unfall zwei Jahre vergangen sind und der Berechtigte nicht noch Anspruch auf eine andere Verletztenrente aus der Unfallversicherung hat.

Trägt im übrigen die Rente eines Verletzten nicht mehr als ein Viertel der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft mit seiner Zustimmung durch Gewährung eines dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapitals abfinden. Die Reichsregierung hat den Wert, insbesondere die Berechnung des Kapitalwertes durch Verordnung geregelt. Sie hat bestimmt, daß bei Renten von mehr als 10 bis 25 vom Hundert der Vollrente das Vierfache der Jahresrente zu zahlen ist, wenn der Berechtigte im Laufe eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet abgefunden wird. Wird er später abgefunden, so richtet sich das Abfindungskapital nach dem inzwischen erreichten Alter des Verletzten und der seit dem Unfalltage verfloffenen Zeit. Als Alter gilt das am letzten Geburtstag vor der Abfindung vollendete Lebensjahr.

Setzen wir die Jahresrente gleich 1, so beträgt das Abfindungskapital, wenn sei dem Unfall der Verletzte an Jahren die folgenden verfloffen sind:

Alter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
bis 25 Jahre: .....	6,20	7,70	7,90	8,20	8,60	9,20	9,90	10,70	11,80	13,—	14,50	16,10	16,—	15,90	15,70
von 25—30 Jahren: .	6,10	7,70	7,90	8,20	8,70	9,30	10,20	11,30	12,60	13,30	14,60	15,10	14,90	14,70	14,50
von 30—35 Jahren: .	6,—	7,80	8,—	8,30	8,90	9,60	10,70	12,10	13,10	13,50	14,10	13,90	13,70	13,50	13,30
von 35—40 Jahren: .	6,—	7,80	8,—	8,40	9,10	10,10	11,20	12,60	13,10	13,—	12,80	12,60	12,40	12,10	11,90
von 40—45 Jahren: .	5,90	7,70	7,90	8,30	9,—	10,—	11,10	12,—	11,90	11,70	11,50	11,30	11,—	10,70	10,40
von 45—50 Jahren: .	5,90	7,60	7,80	8,10	8,80	9,70	10,20	10,50	10,40	10,20	10,—	9,80	9,50	9,20	8,90
von 50—55 Jahren: .	5,80	7,—	7,10	7,40	8,—	8,70	9,—	9,—	8,90	8,70	8,40	8,20	7,90	7,70	7,40
von 55—60 Jahren: .	5,70	6,20	6,30	6,40	6,70	7,10	7,40	7,50	7,40	7,20	7,10	6,90	6,60	6,40	6,20
von 60 u. m. Jahren:	5,70	5,10	5,20	5,30	5,40	5,60	5,90	6,20	6,10	6,—	5,90	5,80	5,60	5,40	5,20

Beispiel für eine Abfindung: Ein Verletzter mit einer Jahresrente von 300 RM. soll nach 11 Jahren (vom Tage des Unfalls an gerechnet) abgefunden werden. Er ist 46 Jahre alt. In der betreffenden Spalte obiger Tabelle steht die Zahl 10. Die Jahresrente ist mit 10 zu vervielfältigen. Der Verletzte erhält demnach ein Abfindungskapital von 3000 RM.

Eine Abfindung soll nur gewährt werden, wenn 1. die Verletzten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine Abfindung gewährt werden; 2. die Rente rechtskräftig als Dauerrente festgestellt ist; 3. eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Rente maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist; 4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Abfindung kann z. B. erfolgen zum Erwerb von Grundbesitz im Deutschen

Reich oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres bereits vorhandenen Grundbesitzes im Deutschen Reich, auch dann, wenn Verletzte zum Erwerb von Grundbesitz einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Durch eine Abfindung wird jedoch der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht berührt. Der Abgefundene hat nach wie vor Anspruch auf Hilfe. Trotz der Abfindung ist sogar der Anspruch auf Rente begründet, wenn und solange die Folgen des Unfalles nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen. Die Rente wird dann um den Betrag gekürzt, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war. Die Gewähr einer Abfindung hat durch förmliche Feststellung zu geschehen, das heißt durch berufungsfähigen Bescheid. Der Bescheid kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden.

## Betriebsräte im Aufsichtsrat

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (RGBl. S. 493) ist u. a. im Handelsgesetzbuch folgender § 244a neu eingefügt worden:

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen, daß der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat beruft. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

2. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Mitglieder, die das Verlangen gestellt hatten, unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat berufen.

3. Stellt die Einberufung einen offensibaren Mißbrauch dar, so fallen die Kosten der Sitzung den Mitgliedern zur Last, die die Einberufung veranlaßt haben. Der Anspruch der Gesellschaft auf Erstattung der Kosten kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats geltend gemacht werden.

Durch diese Bestimmung ist auch die Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat auf eine festere Grundlage gestellt und außerdem erweitert worden. Gleichzeitig ist aber auch die Verantwortung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat größer geworden, denn, wenn die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat, was in den Fällen, wo zwei Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat vorhanden sind, ohne weiteres möglich ist, ihrerseits die Einberufung einer Aufsichtsratsitzung vornehmen und dies einen offensibaren Mißbrauch darstellt, dann fallen die Kosten der Sitzung den Betriebsratsmitgliedern im Aufsichtsrat zur Last. Allerdings wiederum mit der Einschränkung, daß der Erstattungsanspruch nur gegeben ist, wenn seiner Geltendmachung durch die Gesellschaft drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen.

## Kriegsbeschädigtenrenten und Arbeitslosenunterstützung

Durch die Einwirkung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen auf die Reichsregierung hat die durch Notverordnung vom 5. 6. 31 angeordnete Anrechnung der Kriegsbeschädigtenrenten auf die Arbeitslosenunterstützung insofern eine Milderung erfahren, als nicht mehr der 15 M übersteigende Rentenbetrag, sondern nunmehr der 25 M übersteigende monatliche Rentenbetrag auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet wird.

Es heißt darüber im zweiten Teil der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 im Artikel I, Ziffer 12 (S. 542):

von den Renten und Beihilfen nach dem Reichsversorgungsgesetz, die Beschädigten und Hinterbliebenen auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung gewährt werden, ein Betrag bis zu 25 Reichsmark im Monat, von den übrigen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Renten ein Betrag bis zu 15 Reichsmark im Monat.

## Fehlende Quartalsabrechnungen

Am 27. Oktober fehlten von nachstehenden Zahlstellen noch die Abrechnungen vom 3. Vierteljahr 1931:

**Gau Hamburg:** Braunschweig, Glückstadt, Goldenstedt, Gostar, Neumünster, Plön.

**Gau Nordhausen:** Duderstadt, Ermischwert, Helmershausen, Hundeshausen, Leheßen, Uslar, Wizenhausen.

**Gau Herzord:** Hameln, Löhne, Münster, Oldendorf, Pyrmont, Spenge, Spradow.

**Gau Frankfurt:** Burgsinn, Elten, Oberhausen.

**Gau Berlin:** Marienburg, Stargard, Wusterhausen.

# Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Ziga- retten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Ins- gesamt			Doppel- zentner	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Bande- roentst.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner		Doppel- zentner	Wert in 1000 M.	Doppel- zentner	Wert in 1000 M.		
September 1930	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888		85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober "	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284		87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November "	9,74	4,90	62,63	22,73	89 298	72 394	16 901		113 645	23 149	3897	475	120,1	143,5
Dezember "	42,90	10,73	34,64	11,73	98 913	81 906	17 007		92 755	22 115	165	25	117,8	141,6
Januar 1931..	58,53	18,64	21,85	0,98	110 078	93 307	16 739		48 687	12 430	186	34	115,2	140,4
Februar "	50,25	20,51	28,05	1,19	88 755	71 200	17 551		30 218	6 029	187	24	114,0	138,8
März "	40,03	15,68	43,09	1,20	74 278	58 988	15 289		50 793	11 714	152	22	113,9	137,7
April "	30,91	9,89	57,17	2,03	46 262	36 264	9 979	22 855	61 380	13 388	303	37	113,7	137,2
Mai "	26,10	10,77	59,92	3,21	58 995	53 923	5 072	19 176	65 145	15 790	400	54	113,3	137,3
Juni "	24,42	12,58	59,84	3,16	67 134	59 809	7 319	16 059	62 720	15 303	411	65	112,3	137,8
Juli "	24,56	18,—	52,54	4,90	62 947	53 395	9 513	38 274	74 576	17 600	14	2	110,1	137,4
August "	32,36	32,32	34,71	0,61	69 523	60 177	9 345	36 437	68 640	16 546	506	105	111,7	134,9
September..	34,47	39,82	25,02	0,69					60 533	15 386	149	25	108,6	134,0

Steuerwert der im August 1931 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und aus den Steuerwerten berechnete Menge der Erzeugnisse

Zigarren			
Kleinverkaufs- preis f. d. Stück	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse 1000 Stück	v. H.
bis zu 3 RM	2 083	302	0,1
zu 4 "	16 978	1 845	0,4
zu 5 "	311 569	27 093	5,8
zu 6 "	485 930	35 212	7,6
zu 7 "	147 457	9 159	2,0
zu 8 "	461 845	25 100	5,4
zu 9 "	23 769	1 148	0,2
zu 10 "	4 216 078	133 308	39,4
zu 11 "	18 329	724	0,2
zu 12 "	497 085	18 010	3,9
zu 13 "	46 038	1 540	0,3
zu 14 "	14 772	459	0,1
zu 15 "	3 489 316	101 140	21,8
zu 16 "	33 480	910	0,2
zu 17 "	30 133	771	0,2
zu 18 "	39 519	955	0,2
zu 19 "	2 402	55	0,0
zu 20 "	1 838 040	39 957	8,6
zu 22 "	32 495	642	0,1
zu 25 "	524 239	9 117	2,0
zu 30 "	381 531	5 529	1,2
zu 35 "	15 901	198	0,0
zu 40 "	105 698	1 149	0,2
zu 45 "	2 804	27	0,0
zu 50 "	40 141	349	0,1
v. über 50 "	26 897	154	0,0
	12 804 527	464 853	100,0

Kautabak			
Kleinverkaufs- preis f. d. Stück	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse 1000 Stück	v. H.
bis zu 6 RM	600	200	1,3
zu 10 "	62	12	0,1
zu 12 "	191	32	0,2
zu 15 "	3 722	496	3,3
zu 20 "	78 003	7 800	52,8
zu 25 "	71 672	5 734	38,8
zu 30 "	7 481	499	3,4
v. über 30 "	202	10	0,1
	161 933	14 783	100,0

Zigaretten			
bis zu	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse 1000 Stück	v. H.
zu 2 1/2 RM	695 585	92 745	3,2
zu 3 1/2 "	14 039 581	1 405 363	49,3
zu 4 "	1 154 913	93 138	3,3
zu 5 "	16 566 856	974 521	34,2
zu 6 "	5 608 896	267 090	9,3
zu 8 "	443 667	14 594	0,5
zu 10 "	198 331	4 958	0,2
zu 12 "	1 195	23	0,0
zu 15 "	1 912	28	0,0
v. über 15 "	8 175	56	0,0
	88 719 111	2 852 516	100,0

## Feingehackter Rauchtobak

Kleinverkaufs- preis f. das kg	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 6 RM	3 711	1 237	0,5
zu 8 "	140 971	35 243	14,5
zu 10 "	474 003	94 801	38,9
zu 12 "	304 741	50 790	20,8
zu 14 "	235 259	33 608	13,8
zu 16 "	154 436	19 305	7,9
zu 18 "	781	87	0,0
zu 20 "	41 141	4 114	1,7
zu 22 "	28	3	0,0
zu 24 "	40 881	3 407	1,4
zu 26 u. 28 "	4 808	370	0,2
zu 30 "	4 186	279	0,1
zu 32 "	6 424	402	0,2
zu 34—38 "	335	20	0,0
zu 40 "	1 147	57	0,0
zu 42—50 "	535	23	0,0
v. über 50 "	2 754	40	0,0
	1 416 141	243 786	100,0

## Pfeifentabak

Kleinverkaufs- preis f. d. Stück	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 3 RM	161 513	154 490	10,2
zu 4 "	419 467	301 733	20,0
zu 5 "	372 971	218 237	14,5
zu 6 "	460 938	228 491	15,1
zu 7 "	135 005	55 129	3,7
zu 8 "	591 196	211 145	14,0
zu 9 "	98 005	31 158	2,1
zu 10 "	807 496	232 874	15,4
zu 11 "	50 369	13 454	0,9
zu 12 "	181 783	43 317	2,9
zu 13 "	12 318	2 707	0,2
zu 14 "	26 438	5 396	0,4
zu 15 "	14 839	2 826	0,2
zu 16 "	10 072	1 799	0,1
zu 17 "	355	60	0,0
zu 18 "	7 009	1 113	0,1
zu 19 "	2 993	450	0,0
zu 20 "	8 155	1 165	0,1
v. über 20 "	18 731	1 954	0,1
	3 379 653	1 507 598	100,0

## Schnupftabak

Kleinverkaufs- preis f. d. Stück	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse 1000 Stück	v. H.
bis zu 3	1 503	5 010	3,3
von über 3—4	23 230	58 075	38,2
" 4—5	5 314	10 628	7,0
" 5—6	8 797	14 662	9,8
" 6—7	28 309	40 441	26,6
" 7—8	9 199	11 499	7,6
" 8—9	3 288	3 653	2,4
" 9—10	6 317	6 317	4,2
von über 10	2 083	1 708	1,1
	88 040	151 993	100,0

## Zigarettenhüllen

Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse 1000 Stück
483 247	193 299

Der Steuerwert aller verkauften Tabaksteuerzeichen betrug im Monat August 57 052 652 Reichsmark